

## **UNTERRICHTUNG**

**durch die Präsidentin des Landtages**

**Ergebnisse der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente, des Deutschen Bundestages und des Bundesrates in der Zeit vom 21. bis 22. Juni 2010 in Stuttgart**

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente, des Deutschen Bundestages und des Bundesrates hat am 22. Juni 2010 in Stuttgart die als Anlage beigefügte Erklärung verabschiedet.

**Sylvia Bretschneider**  
Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

**Anlage****Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente, des Deutschen Bundestages und des Bundesrates in der Zeit vom 21. bis 22. Juni 2010****Stuttgarter Erklärung****der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten  
der deutschen Landesparlamente,  
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates  
vom 21. bis 22. Juni 2010****Demokratische Willensbildung  
auf der europäischen und der bundesstaatlichen Ebene legitimieren;  
Einwirkungs- und Teilhabemöglichkeiten der deutschen  
Landesparlamente stärken**

1. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente begrüßt, dass der Vertrag von Lissabon erstmals in der Geschichte der europäischen Integration die innerstaatlichen Ebenen, d. h. die regionale und die lokale Ebene, gemeinschaftsrechtlich in den Blick nimmt, die regionale und lokale Selbstverwaltung ausdrücklich zur nationalen Identität der Mitgliedstaaten zählt und sie als Bestandteil des europäischen Mehrebenensystems und des europäischen Verfassungsverbundes ansieht. Die regionale und die lokale Ebene werden ausdrücklich in den Schutzbereich des gemeinschaftsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips einbezogen.
2. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente begrüßen ferner, dass die Verantwortung für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips - anders als bislang - nicht nur den Organen der Union, sondern bereits im Unionsverfassungsrecht ausdrücklich auch den nationalen Parlamenten zugewiesen wird.
3. Deshalb ist es folgerichtig und zu begrüßen, dass nunmehr unmittelbare Informationsrechte der nationalen Parlamente gegenüber den Unionsorganen bestehen. Diese haben Entwürfe von Gesetzgebungsakten unmittelbar und direkt den nationalen Parlamenten zuzuleiten, damit diese ihre Mitwirkungsrechte und -pflichten auch tatsächlich ausüben können.
4. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente treten auch angesichts einer Veränderungsdynamik der Europäischen Union und ihrer Entscheidungsstrukturen mit Nachdruck für eine stärkere Mitwirkung der Landesparlamente ein. In dem Maße, in dem die Europäische Union geographisch, gesellschaftlich, kulturell, aber auch administrativ größer und komplexer geworden ist, halten sie die Teilnahme der Landesparlamente für ein notwendiges und unverzichtbares Element eines bürgernahen Europas der Regionen.

Sie sehen sich dabei durch das sogenannte Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts in ihren wiederholten Forderungen nach effektiver Teilhabe der Landesparlamente am Prozess der binnenstaatlichen Willensbildung über die europäische Rechtsordnung bestätigt.

Im Hinblick auf den Bedarf der Europäischen Union an demokratischer Legitimation hat das Bundesverfassungsgericht nicht nur die Rolle der nationalen gesetzgebenden Körperschaften, d. h. in der Bundesrepublik Deutschland des Bundestages und des Bundesrates, gestärkt und ihnen eigenständige Integrationsverantwortung zugewiesen. Träger der Integrationsverantwortung für den Bereich der Landesgesetzgebung sind gerade auch die Landesparlamente. Die Integrationsverantwortung ist darauf gerichtet, bei der Übertragung von Hoheitsrechten und bei der Ausgestaltung der europäischen Entscheidungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass in einer Gesamtbetrachtung sowohl das politische System der Bundesrepublik Deutschland als auch das der Europäischen Union demokratischen Grundsätzen im Sinne des Artikels 20 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. Artikel 79 Abs. 3 GG entspricht. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang auch jene Kernbereiche staatlicher Souveränität ausdrücklich benannt, die, wie z. B. kulturelle Fragen oder auch Strafvollzugseingriffe, innerstaatlich in die Kompetenz der Landesparlamente fallen.

Ebenso schwer wie im europäischen Rahmen die Integrationsverantwortung wiegt im binnenstaatlichen Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland die Verantwortung der Verfassungsorgane dafür, dass Bestimmungen des Grundgesetzes nicht gegen die durch Artikel 79 Abs. 3 GG geschützten Grundprinzipien verstoßen. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente mahnen auch insoweit eine stärkere Einbeziehung der Landesparlamente als legitime Vertretungen ihres Landesvolkes an.

5. Nach Meinung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente obliegt es den Ländern, die jeweiligen Regeln im Landesrecht, vorzugsweise im Landesverfassungsrecht, so auszugestalten, dass die notwendige Mitwirkungsmöglichkeit des Landesparlaments gegenüber der Landesregierung zur Wahrnehmung der Integrationsverantwortung gesichert wird. Zu dieser Mitwirkungsmöglichkeit gehört über Informationsrechte hinaus die Möglichkeit, landesverfassungsrechtlich eine Bindung der Landesregierung beim Stimmverhalten im Bundesrat und bei der Erhebung von Verfassungsklagen auf Bundesebene vorzusehen.
6. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente fordern Änderungen des Gesetzes über Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) zugunsten der Landesparlamente, durch die soweit als möglich Informationsgleichheit zwischen der Exekutive und der Legislative der Länder hergestellt wird. Denn ohne eine hinreichende Information können die Landesparlamente die ihnen - für den Bereich der Landesgesetzgebung - obliegende Integrationsverantwortung nicht wahrnehmen.

**- Annex zur Stuttgarter Erklärung -****Regelungsvorschlag zum EUZBLG**

(Möglichkeit zur Umsetzung von Ziffer 6 der Stuttgarter Erklärung)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheit der Europäischen Union (EUZBLG)

**Artikel 1****Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern  
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG)**

Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3031) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Der Bundesrat unterrichtet die Landesparlamente und eröffnet diesen einen Zugang zu den bei ihm vorhandenen Informationen in Angelegenheiten der Europäischen Union.“

2. Die Anlage (zu § 9) wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Abschnitt V eingefügt:

„V. Information der Landesparlamente

1. Der Bundesrat unterrichtet die Landesparlamente schriftlich und eröffnet diesen einen Zugang zu den bei ihm vorhandenen Informationen in sinn-gemäßer Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage über alle Angelegenheiten der Europäischen Union, die für die Länder von Interesse sein könnten.
2. Die Landesparlamente haben dafür Sorge zu tragen, dass die Berichte der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union nur an einen begrenzten, für Europaangelegenheiten zuständigen Personenkreis weitergeleitet werden.“

b) Die bisherigen Abschnitte V bis VII werden Abschnitte VI bis VIII.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

#### **Zu Artikel 1**

Auch die Länderparlamente

Auch die Länderparlamente tragen nach den Grundsätzen des Lissabon-Urteils ihren Teil an der besonderen Integrationsverantwortung der binnenstaatlichen Parlamente, die darauf gerichtet ist, bei der Übertragung von Hoheitsrechten und bei der Ausgestaltung der europäischen Entscheidungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass in einer Gesamtbetrachtung sowohl das politische System der Bundesrepublik Deutschland als auch das der Europäischen Union demokratischen Grundsätzen im Sinne des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG entspricht.

Zentrale Voraussetzung für die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung sowie der bereits unmittelbar unionsverfassungsrechtlich zugewiesenen Rechte auch der regionalen Parlamente ist eine frühzeitige, umfassende und doch angesichts enger Zeitvorgaben zu verarbeitende Information der Landesparlamente. Von derartigen Informationen sind die deutschen Landesparlamente nach der geltenden innerstaatlichen Rechtslage bisher weitgehend abgeschnitten; insbesondere besteht eine innerstaatliche Regelungslücke im Hinblick auf eigene Informationsrechte der Landesparlamente gegenüber den Bundesorganen. Dies hat dazu geführt, dass verschiedenen, aus der Sicht der Landesparlamente legitimen, Auskunfts- und Einsichtsbegehren über europäische Rechtsetzungsvorhaben unter Berufung auf die entgegenstehenden bundesrechtlichen Normen nicht stattgegeben worden ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen des EUZBLG beseitigen diese Hindernisse.

**Artikel 2** regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.